

Antrag
der Freien und Hansestadt Hamburg

...zwanzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Punkt 41 der 713. Sitzung des Bundesrates am 6. Juni 1997

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a) ist in § 23 Abs. 1 c Satz 1 die Angabe "vor 25 Jahren" durch die Angabe "vor 35 Jahren" zu ersetzen.

Begründung:

Die Einstufung von bereits 25 Jahren alten Fahrzeugen als Oldtimer ist aus umwelt- und finanzpolitischen Gründen nicht hinnehmbar. Zur Zeit sind mehr als 350.000 alte PKW zugelassen, für welche die mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen in Betracht kommen. Aufgrund der vorgesehenen Steuerentlastungen für diese Fahrzeuge entstehen den Ländern Steuerausfälle bei der KFZ-Steuer in nicht hinnehmbarer Höhe. In den nächsten fünf Jahren wird die Zahl der alten Fahrzeuge noch zunehmen, so daß sich auch der Ausfall der KFZ-Steuer weiter erhöht.

Die Schadstoffemissionen der alten Fahrzeuge sind etwa zehn- bis zwanzigmal so hoch einzustufen wie die neuer Fahrzeuge. Die Umweltministerkonferenz fordert seit Jahren, daß PKW ohne Abgasreinigung ab dem Jahr 2000 außer Betrieb gesetzt oder nachgerüstet werden. Eine Steuerbegünstigung vermindert jedoch den Anreiz, sich ein neues Fahrzeug mit neuester Technik zuzulegen. Neben den fiskalischen Auswirkungen würde dies den Bemühungen um eine Verringerung der Umweltbelastung durch Förderung weniger umweltbelastender Fahrzeuge mit neuester Technik zuwiderlaufen.

Durch die vorgeschlagene Beschränkung auf PKW, die vor mindestens 35 Jahren in den Verkehr gekommen sind, wird eine Begrenzung der Neuregelung auf ca. 60.000 PKW erreicht.

Ausgeliefert am 05. JUNI 1997